

Karate Dojo Göttingen e.V.

gegründet 1969

1. Vereinssatzung
2. Beitragsordnung
3. Geschäftsordnung



Vereinsatzung

Inhalt

	Seite
A. Allgemeines	2
§ 1 Name - Sitz - Eintragung - Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Vergütungen	3
§ 5 Verbandsmitgliedschaft	3
B. Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Beiträge - Gebühren	5
§ 10 Wahlrecht - Stimmrecht - Nutzungsrecht	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Vereinsorgane	6
§ 12 Die verschiedenen Organe des Vereins	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Vorstand	8
E. Sonstige Bestimmungen	9
§ 15 Kassenprüfung	9
§ 16 Ordnungsgewalt des Vereins	9
§ 17 Haftung des Vereins	10
§ 18 Datenschutz im Verein	10
§ 19 Auflösung	10

A. Allgemeines

§ 1 Name - Sitz - Eintragung - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " **Karate Dojo Göttingen** " (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Der Verein wurde am 26.06.1969 gegründet und am 09.10.1069 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 1098 eingetragen, er führt den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Karate im traditionellen Sinne als lebensbegleitende Kampfkunst und zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie der zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Wirkung.

Er lehrt die Stilrichtung „Shotokan“ und orientiert sich an der „Japan Karate Association“ (JKA).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Übungseinheiten unter Traineranleitung sowie der Teilnahme an und der Ausrichtung von Karatelehgängen und Turnieren.

Dabei wird Karate Do als eine Kampfkunst verstanden, bei der alle Gliedmaßen des Körpers zur Verteidigung und zum Angriff eingesetzt werden.

2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Geldzuwendungen an Mitglieder sind unzulässig.
4. Keine Person darf durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen

1. Die Vereinsämter sowie die Trainertätigkeit werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Somit besteht grundsätzlich nur ein konkreter Aufwendungsersatzanspruch (§ 760 BGB) für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Porto- oder Kopierkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

Der Vorstand kann Ansprüche zurückweisen wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden, oder wenn prüffähige Belege und Aufstellungen fehlen.

3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 1 beschließen, dass der Vorstand und die Trainer für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (vgl. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein (als juristische Person) ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB-Nds.) und damit auch im Stadt Sport Bund Göttingen (SSB GÖ) als der rechtlich selbständigen regionalen Untergliederung des LSB-Nds. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des LSB Nds. als für sich verbindlich an.
2. Eine Mitgliedschaft des Vereins im Karateverband Niedersachsen e.V., als dem Landesfachverband für Karate im LSB-Nds, wird angestrebt.
3. Den Vereinsmitgliedern ist es freigestellt, welchen Dachverbänden sie angehören.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
3. Natürliche und juristische Personen die den Verein und dessen Satzungszweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Dies sind insbesondere Personen, die einen Förderbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung bezahlen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen und haben kein Recht auf Teilnahme an den sportlichen Angeboten des Vereins.
4. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht, von welcher sie befreit sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag, den jedes Mitglied stellen kann.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Kinder aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang schriftlich ablehnt, kommt dies der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in den Verein gleich.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung ist binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand möglich. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds *
 - d) Auflösung des Vereins

* Ehrenmitglieder werden über den Tod hinaus in der Mitgliederliste geführt

2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat zulässig (also bis 28/29.02. zum 31.03., bis 30.05. zum 30.06., bis 30.08. zum 30.09., und bis 30.11. zum 31.12.); mit Ausnahme von Fördermitgliedern, diese können jeweils zum Ende ihres Beitragsjahres mit einer Frist von 1 Monat austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist wird nur durch rechtzeitigen Zugang beim Vorstand gewahrt.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag, den jedes Mitglied stellen kann, ist zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag auf Ausschluss an das betreffende Mitglied zur Kenntnis und zur Stellungnahme binnen 2 Wochen weiter. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Im Falle eines Ausschlusses finden für die Beendigung der Mitgliedschaft die Regeln für den Austritt entsprechende Anwendung, wobei die Zustellung des Beschlusses dem Zugang der Austrittserklärung gleichgestellt wird.

Gegen den Ausschlussbeschluss, kann der Betroffene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen,

- a) wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche, sowie Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge - Gebühren

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mitgliedsbeiträge und Gebühren für besondere Leistungen erheben:
 - a) Anfängerkursgebühren
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Gebühren und Beiträge für eine Verbandsmitgliedschaft
2. Die Höhe und Fälligkeit sowie die weiteren Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil, sondern nur Ergänzung der Satzung.
3. Die Beitragsordnung kann einzelne Regelungsinhalte - zur Entscheidung durch den Vorstand - an diesen übertragen. Der Vorstand kann eine vorläufige

ge Änderung beschließen und in Kraft setzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat dann über diese Änderung zu entscheiden.

4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden sowie Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. So können z.B. Mitglieder beitragsfrei gestellt werden, für welche die Beitragspflicht vorübergehend eine schwere Härte bedeuten würde. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Wahlrecht - Stimmrecht - Nutzungsrecht

1. Wählbar ist jedes Mitglied ab einem Alter von 18 Jahren.
2. Stimmrecht
 - a) Jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - b) Bei 12 – 15-jährigen Mitgliedern umfasst die elterliche Einwilligung zum Vereinsbeitritt auch die Einwilligung zur Stimmabgabe.
 - c) Bei Mitgliedern unter 12 Jahren ist ein sorgeberechtigtes Elternteil stimmberechtigt.
 - d) Die Ausübung ist nur persönlich möglich und jeder hat nur 1 Stimme.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Trainer Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss des Mitglieds, § 8 Nr. 3 dieser Satzung gilt entsprechend

D. Vereinsorgane

§ 12 Die verschiedenen Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert (vgl. § 36 BGB), oder
 - b) ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (vgl. § 37 Abs. 1 BGB).
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Frist ist eingehalten, bei einem Mittwoch, wenn spätestens am 3. Mittwoch zuvor die Einberufung erfolgte (§§ 187 I, 188 II 2 BGB).
5. Die Einberufung hat durch mindestens eine der folgenden Arten zu erfolgen: Mitteilung im Trainingsbetrieb, Bekanntgabe auf der Vereins-Webseite, Rund-E-Mail.
6. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Insbesondere sind die Gegenstände der Beschlussfassung anzugeben. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen sind zumindest die betroffenen Vorschriften zu nennen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Änderungen der Beitrags- und Geschäftsordnung
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden gestellt werden (fristgemäße Anträge). Die Anforderungen an den Inhalt der Tagesordnung (Nr. 6) gelten entsprechend. Die Anträge sind allen Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist wahlweise durch Mitteilung im Trainingsbetrieb, Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite oder Rund-E-Mail bekannt zu geben.
9. Verspätete Anträge müssen in der Mitgliederversammlung verlesen werden. Darüber abgestimmt werden kann nur, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mit-

mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Die weiteren Einzelheiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen, regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil, sondern nur Ergänzung der Satzung.

§ 14 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen einzeln.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands sowie weiteren 3 oder 4 Ämtern:
 - a) dem Schatzmeister,
 - b) dem PR-Leiter,
 - c) dem Sportwart
 - d) und bei Bedarf, dem Jugendwart.

Im Innenverhältnis, gegenüber seinen Mitgliedern, handelt der Gesamtvorstand. Soweit diese Satzung oder seine Ordnungen nur vom "Vorstand" spricht, ist damit der Gesamtvorstand gemeint. Ist eine Erklärung oder Handlung gegenüber dem Vorstand abzugeben, kann dies jedem Vorstandsmitglied gegenüber erfolgen.

5. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands und des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sie endet mit der Neuwahl des jeweiligen Vorstandsamtes. Die Wiederwahl ist zulässig. Es ist erlaubt, dass Personen zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausüben, aber der geschäftsführende Vorstand muss aus 2 Personen bestehen.
6. Bewirbt sich auf jedes zu wählende Amt nur ein Kandidat, kann zur Vereinfachung über alle gemeinsam abgestimmt werden. Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wollen, können mit „Nein“ stimmen. Ist die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Nein-Stimmen, sind alle Kandidaten gewählt, andernfalls muss über die Kandidaten einzeln abgestimmt werden.
7. Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Sollte dem Verein aber hierdurch ein Schaden drohen, muss dem Vorstand ausreichend Zeit bleiben, den Posten neu zu besetzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder einer längeren Verhinderung kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
8. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Zu-

ständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenteilungsplan geregelt werden.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich und telefonisch gefasst werden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, dies gilt auch bei der telefonischen oder schriftlichen Beschlussfassung.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
11. Der Vorstand kann nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss bei der Einladung zur Sitzung nicht mitgeteilt werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf ihre rechnerische Richtigkeit (nicht auf deren Zweckmäßigkeit). Bei der Prüfung sind Stichproben ausreichend, wenn kein Grund zur umfassenden Prüfung besteht. Sie haben zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Diesen haben sie zu überprüfen.
4. Die Prüfer erstellen einen Bericht, wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft haben und ob wesentliche Beanstandungen zu machen waren. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse stellen die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 16 Ordnungen des Vereins

1. Ordnungen sind Regelwerke, in denen für alle Mitglieder oder für einen bestimmten Kreis von Mitgliedern verbindliche Regeln aufgestellt werden.
2. Bislang bestehen folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
3. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf folgende weitere Ordnungen zu beschließen
 - a) Finanzordnung
 - b) Schiedsgerichtsordnung
 - c) Jugendordnung

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Mit dem Eintritt in den Verein werden die Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und zur einfacheren Kommunikation auch die Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse aufgenommen und gespeichert.
2. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, insbesondere Vorstandsmitgliedern und Prüfern, können Daten nebst genauer Funktionsbezeichnung an übergeordnete Verbände, z.B. den Landesportbund Nds. weitergegeben werden.
3. Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens und Sportserfolge in geeigneter Weise bekannt. Dies kann in vereinsinternen Mitteilungen als auch in der Tagespresse und auf der vereinseigenen Internetseite erfolgen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung widersprechen. In diesem Falle unterbleiben weitere Veröffentlichungen und werden die Daten von der Homepage entfernt und gegebenenfalls der entsprechende Verband über den Widerruf informiert.
5. Beim Austritt werden die Daten aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende – jeweils einzeln - vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (der Gemeinnützigkeit), fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne der Satzung des LSB Niedersachsen.
4. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beitragsordnung

Inhalt

	Blatt
§ 1 Inhalt und Änderung	11
§ 2 Anfängerkurse	11
§ 3 Aufnahmegebühr	11
§ 4 Beiträge ordentlicher Mitglieder	12
§ 5 Beiträge von Fördermitgliedern	12
§ 6 Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern	12
§ 7 Familientarif	12
§ 8 Beiträge zum LSB Nds	12
§ 9 Beiträge von Fördermitgliedern	12
§ 10 Beitragsstundung und -erlass durch den Vorstand	12
§ 11 Erstattung von Fahrtkosten, Gebühren, Instructormarke u.a.	13
§ 12 Zahlungsmodalitäten und Kosten	13
§ 13 Vereinskonto	14
§ 14 Schlussbestimmungen	14

§ 1 Inhalt und Änderung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren des Karate Dojo Göttingen.
2. Die Beitragsordnung und ihre Änderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 9 Nr. 2 der Vereinssatzung).
3. Der Vorstand kann eine vorläufige Änderung beschließen und in Kraft setzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über diese Änderung dann zu entscheiden (§ 9 Nr. 3 der Vereinssatzung).

§ 2 Anfängerkurse

Der Verein führt zur Zeit keine kostenpflichtigen gesonderten Anfängerkurse durch. Vielmehr erfolgt ein laufender Trainingseinstieg mit direkter Aufnahme in den Verein.

§ 3 Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt zur Zeit keine Aufnahmegebühren.

§ 4 Beiträge ordentlicher Mitglieder

1. Höhe

Die Höhe beträgt für ordentliche Mitglieder monatlich:

- | | |
|--|----------------|
| a) für berufstätige Personen ab 18 Jahre: | 14,50 € |
| b) für Ermäßigte ab 18 Jahren:
(Rentner, Studenten, Erwerbslose) | 11,50 € |
| c) für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren: | 9,50 € |
| d) für Kinder unter 14 Jahre: | 8 € |
| e) für Personen der Zweigstelle Sudershausen (VSSG): | 1 € |
| e) für passive Mitglieder: | 1 € |

2. Entstehung

Die Beitragspflicht entsteht erstmals für den - auf den Eintritt - folgenden Monat. Wird ein Mitglied 18 Jahre alt, entsteht der höhere Beitrag mit Beginn des darauf folgenden Quartals.

3. Fälligkeit

Die Beiträge werden jeweils zu Quartalsbeginn für das ganze Quartal fällig.

Ist ein Mitglied während des Quartals eingetreten, werden der/die auf den Eintritt folgende(n) - Monat(e) mit Beginn des 1. Folgemonats fällig.

§ 5 Beiträge von Fördermitgliedern

Die Beiträge von Fördermitgliedern beschließt der Vorstand bei Bedarf im Einzelfall.

§ 6 Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Quartals, in welchem sie zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 7 Familienermäßigung

Ab dem 3. zahlenden Familien-Mitglied ist dasjenige mit der niedrigsten Beitragszahlung beitragsfrei.

§ 8 Beiträge zum LSB Nds

Die Beiträge zum Landessportbund Niedersachsen (LSB Nds) treffen den Verein als juristische Person. Sie werden den einzelnen Mitgliedern nicht gesondert berechnet sondern sind mit dem allgemeinen Beitrag abgegolten.

§ 9 Beitragsstundung oder -erlass durch den Vorstand

1. Generelle Befugnis des Vorstands

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden sowie Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

2. Freigestellte Mitglieder

Mitgliedern für welche die Beitragspflicht vorübergehend eine schwere Härte bedeuten würde, kann vorübergehend die Beitragspflicht erlassen werden (freigestellte Mitglieder). Bei freigestellten Mitgliedern ruht nur die Beitragspflicht, alle übrigen Rechte und Pflichten bleiben bestehen. Das freigestellte Mitglied hat Veränderungen oder ein Wegfall der Gründe, welche zur Freistellung geführt haben unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Erstattung von Fahrtkosten, Gebühren u.a.

Der Vorstand kann die Erstattung von Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten, die Mitgliedern infolge der Teilnahme an Lehrgängen entstehen, beschließen. Das Gleiche gilt für Startgebühren und Fahrtkosten anlässlich von Wettkämpfen. Der Beschluss ist vereinsüblich bekannt zu geben. Ein rückwirkender Beschluss ist nicht möglich. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Vorstand kann wei-

ter einzelnen Personen in begründeten Fällen die Kosten der Instructormarke erstatten, so z.B. Prüfern und Trainern.

§ 11 Zahlungsmodalitäten und Kosten

1. Lastschriftverfahren

Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich durch Einzugsermächtigung - soweit diese erteilt wurde - zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt vom Girokonto abgebucht. Mit Ausnahme der Anfängerkursgebühr, die entweder vom Teilnehmer bar entrichtet oder auf das Vereinskonto überwiesen wird.

Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen (§ 6 Nr. 1 S. 1 der Vereinssatzung).

2. Änderung der Bankverbindung, Adresse oder Familienverhältnisse

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen (§ 8 Abs. 3 der Vereinssatzung).

3. Bearbeitungsgebühr

Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kann der erhöhte Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr auferlegt werden. Die Höhe, Fälligkeit und Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

4. Kosten erfolglosen Einzugs

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.

5. Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung im Zahlungsverzug (§ 286 BGB). Bis zum Eingang des ausstehenden Beitrages fallen Verzugszinsen an (§ 288 BGB). Die Erhebung dieser Zinsen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

6. Mahnkosten

Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsverzug, kann eine dringende Zahlungsaufforderung (Mahnung) erfolgen. Es kann auch mehrmals gemahnt werden. Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe und Erhebung dieser Mahngebühr entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 12 Vereinskonto

Überweisungen auf andere Konten als dem hier angegebenen Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als befreiende Zahlung anerkannt.

Vereinskonto	Inhaber:	Karate Dojo Göttingen e.V.
	Bank:	Volksbank Kassel Göttingen eG
	BLZ:	260 900 50
	Konto-Nr.:	158 463 400
	IBAN:	DE 84 2609 0050 0158 4634 00

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifel und soweit in der Beitragsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Geschäftsordnung

§ 1 Inhalt - Änderung - Öffentlichkeit

1. Die Geschäftsordnung regelt alle Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung des Karate Dojo Göttingen.
2. Die Geschäftsordnung und ihre Änderung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 13 Nr. 12 der Vereinssatzung).
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 2 Leitung und Ablauf der Versammlung

1. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, ist er verhindert bestimmt er ein Vorstandsmitglied zum Vertreter, andernfalls wählt die Versammlung ein anwesendes Mitglied zum Versammlungsleiter. Der einmal bestimmte Versammlungsleiter bleibt dies für die Dauer der Versammlung.
2. Nach Eröffnung benennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Weiter prüft er die ordnungsgemäße Einberufung und stellt diese gegebenenfalls fest.
3. Soweit Anträge vorliegen oder zu Beginn der Versammlung gestellt werden, die weder in der Einberufung bekannt gemacht noch während der Frist gestellt wurden (verspätete Anträge), werden diese nun Verlesen. Anschließend wird über ihre Dringlichkeit und damit über ihre Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt. Eine Dringlichkeit liegt vor, wenn 3/4 der Mitglieder dies beschließt. Nicht dringliche Anträge werden im letzten Punkt der Tagesordnung "Sonstiges" aufgenommen und können nur beraten werden.
4. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung um mögliche fristgemäße und dringliche Anträge zu ergänzen und bekannt zu geben. Die zweckmäßige Reihenfolge legt er nach eigenem Ermessen fest.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlichen Befugnisse zu. So kann er insbesondere
 - a) die Redezeit begrenzen
 - b) das Wort entziehen
 - c) Antrag auf Schluss der Debatte stellen
 - d) Personen vorübergehend oder auf Dauer ausschließen
 - e) die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen

§ 3 Worterteilung und Reihenfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 4 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und mit Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
4. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind ins Protokoll aufzunehmen.
5. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 5 Wahlen

1. Wahlen dürfen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung bekannt gegeben wurden oder in die Tagesordnung vorgesehen und sind. Ausnahmsweise darf eine Wahl durchgeführt werden, wenn die Versammlung dies beschließt (vgl. § 13 Nr. 9 der Satzung, Verspätete Anträge).
2. Vor der Wahl hat der Versammlungsleiter zu prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzungen nach der Satzung erfüllen und zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt oder er dies telefonisch im Anschluss an die Wahl erklärt.
3. Für die Wahlen, als besondere Form der Abstimmung, gelten die allgemeinen Regeln zur Abstimmung entsprechend.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel, und soweit in der Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.